

Dr. Erwin Pröll
Landeshauptmann

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.03.2015

zu Ltg.-**598/A-4/98-2015**

-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 17. März 2015

LH-L-64/510-2015

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Von Gimborn betreffend **Haftungen des Landes NÖ für ein unbekanntes Unternehmen in unbekannter Höhe**, Ltg.-598/A-4/98-2015, teile ich Folgendes mit:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die Bestimmungen der NÖ Landesverfassung 1979, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben.

Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Soweit die Anfrage dem Anfragerecht gemäß § 39 LGO unterliegt, fällt diese Angelegenheit nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.